

16.10.91

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Familien und zur
Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen und
Arbeitsplätze (Steueränderungsgesetz 1992 - StÄndG 1992 -)

Punkt 5 der 635. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Art. 1

In Art. 1 wird nach Nr. 11 folgende Nr. 11a) eingefügt:

"11a) § 10 f wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten
"§ 10 e" die Worte "oder § 34 h" eingefügt.
- bb) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Worten
"§ 10 e Abs. 6" die Worte "oder § 10 g" ein-
gefügt.

Ausgeliefert am 17. OKT. 1991

522/3/41

cc) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"§ 10 e Abs. 5 Sätze 2 und 3 und Abs. 7 sowie
§ 34 h Abs. 6 sind sinngemäß anzuwenden."

c) Nach § 10 f wird folgender § 10g eingefügt:

"Steuerbegünstigung für Aufwendungen vor Bezug von
eigengenutztem Wohnraum

§ 10 g

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die bis zum
Beginn der erstmaligen Nutzung einer eigenen Wohnung,
eines Ausbaus oder einer Erweiterung einer eigenen
Wohnung im Sinn von § 34 h Abs. 1 entstehen, können
wie Sonderausgaben abgezogen werden, wenn sie (un-
mittelbar mit der Anschaffung oder Herstellung des
Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder der Anschaf-
fung des dazugehörenden Grund und Bodens zusammen-
hängen,) nicht zu den Anschaffungs- oder Herstel-
lungskosten der Wohnung, des Ausbaus oder der Er-
weiterung oder zu den Anschaffungskosten des Grund
und Bodens gehören, weder Betriebsausgaben oder Wer-
bungskosten sind und im Fall der Vermietung oder
Verpachtung als Werbungskosten abgezogen werden
könnten. Miteigentümern steht der Abzug wie Sonder-
ausgaben in dem Umfang zu, in dem sie für den
Wohnraum die Steuerermäßigung nach § 34 h Abs. 6 in
Anspruch nehmen könnten."

- c) In § 26 a Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten
"§ 34 f" die Worte "oder nach § 34 h" eingefügt.
- d) Nach § 34 g wird folgender § 34 h eingefügt:

"Steuerermäßigung für eigengenutztes Wohneigentum

§ 34 h

- (1) Der Steuerpflichtige kann für eine eigengenutzte Wohnung in einem im Inland belegenen eigenen Haus oder einer im Inland belegenen eigenen Eigentumswohnung eine die tarifliche Einkommensteuer mindernde Steuerermäßigung erhalten. Begünstigt sind die Errichtung einer eigengenutzten Wohnung, eines Ausbaus oder einer Erweiterung an einer eigengenutzten Wohnung sowie deren Anschaffung mit Ausnahme der Anschaffung vom Ehegatten, solange die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen. Voraussetzung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige, sein Ehegatte, mit dem er die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung im Sinn des § 26 Abs. 1 erfüllt, [oder ein zu seinem Haushalt gehörendes Kind im Sinn von § 32 Abs. 1 bis 5] die Wohnung im jeweiligen Jahr des Ermäßigungszeitraums zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Dies ist auch der Fall, wenn Teile der im übrigen eigengenutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden. Zur Wohnung gehören neben den üblichen Nebenräumen auch die zur Wohnung gehörenden Garagen. Soweit

die Wohnung nicht Wohnzwecken dient, scheidet die Steuerermäßigung aus. Dasselbe gilt für Wohnungen, die in einem als Ferien- oder Wochenendhausgebiet ausgewiesenen Sonderbaugelände liegen oder aufgrund ihrer baulichen Gestaltung nicht ganzjährig zu Wohnzwecken genutzt werden können.

12) Die Steuerermäßigung wird für das Jahr des Erwerbs oder der Fertigstellung der Wohnung, des Ausbaus oder der Erweiterung und die nachfolgenden 7 Jahre gewährt (Ermäßigungszeitraum). (Der Ermäßigungszeitraum verlängert sich um die Jahre, in denen wegen fehlender Eigennutzung die Steuerermäßigung nicht gewährt werden kann, höchstens jedoch auf 12 Jahre.)

13) Bemessungsgrundlage der Steuerermäßigung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der eigengenutzten Wohnung, des Ausbaus oder der Erweiterung zuzüglich der Anschaffungskosten des Grundstücks, soweit diese nicht bereits in die Bemessungsgrundlage der Steuerermäßigung nach Absatz 1 oder der Förderung nach § 10 e Abs. 1 einbezogen wurden. Die Bemessungsgrundlage ist auf einen Höchstbetrag von 330.000 DM begrenzt, der sich für jedes im jeweiligen Jahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 um 15.000 DM, höchstens jedoch auf 420.000 DM erhöht. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen ab dem Jahr ihres Entstehens die Bemessungsgrundlage der

Steuerermäßigung. [Dasselbe gilt, wenn die der Steuerermäßigung unterliegende Wohnung während des Ermäßigungszeitraums ausgebaut oder erweitert wird.]

- 4) Die Steuerermäßigung beträgt für jedes Jahr des Ermäßigungszeitraums 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes im jeweiligen Jahr zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kind im Sinn des § 32 Abs. 1 bis 5 um 0,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Die Steuerermäßigung wird mit dem vollen Jahresbetrag berücksichtigt. Ist die tarifliche Einkommensteuer vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen mit Ausnahme des § 35, niedriger als die nach Satz 1 zustehende Steuerermäßigung, wird der Unterschiedsbetrag vergütet.
- 5) Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nur für ein Objekt im Sinn des Absatzes 1 abziehen. Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, können die Steuerermäßigung für insgesamt zwei Objekte abziehen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn bei den Ehegatten im Zeitpunkt der Herstellung oder Anschaffung der Objekte die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen. Der Steuerermäßigung stehen für die Frage des Objektverbrauchs die erhöhten Absetzungen nach § 7 b in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juni 1964 (BGBl. I S. 353)

und nach § 15 Abs. 1 bis 4 des Berlinförderungsgesetzes in der jeweiligen Fassung ab Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1977 (BGBl. I S. 1213) sowie die Förderung nach § 10 e EStG gleich. Wird ein Objekt (Erstobjekt) nicht bis zum Ablauf des Ermäßigungszeitraums in der durch Absatz 1 begünstigten Form genutzt und kann deshalb die Steuerermäßigung nicht mehr in Anspruch genommen werden, so ist die Steuerermäßigung bei einem weiteren Objekt im Sinne des Absatzes 1 (Folgeobjekt) möglich, wenn dieses innerhalb von zwei Jahren vor und drei Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Erstobjekt letztmals in der durch Absatz 1 begünstigten Form genutzt wurde, angeschafft oder hergestellt wird. In diesem Fall ist der Ermäßigungszeitraum für das Folgeobjekt um die Anzahl der Veranlagungszeiträume zu kürzen, in denen der Steuerpflichtige für das Erstobjekt die Ermäßigungsbeträge hätte abziehen können; hat der Steuerpflichtige das Folgeobjekt in einem Veranlagungszeitraum erworben oder errichtet, in dem er das Erstobjekt noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, so beginnt der Ermäßigungszeitraum für das Folgeobjekt mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem das Erstobjekt letztmals in der durch Absatz 1 begünstigten Form genutzt wurde. Dies gilt gleichermaßen im Verhältnis zu Erstobjekten im Sinn des § 7 b Abs. 5 Satz 4, des § 15 Abs. 1 und des § 15 b Abs. 1 des Berlinförderungsgesetzes sowie des § 10 e Abs. 1 und 2. Ist für den Steuer-

pflichtigen Objektverbrauch nach den Sätzen 1 bis 3 eingetreten, kann er die Steuerermäßigung nach Absatz 1 für ein weiteres, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegenes Objekt abziehen, wenn der Steuerpflichtige oder dessen Ehegatte, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 vorliegen, in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zugezogen ist und

1. seinen ausschließenden Wohnsitz in diesem Gebiet zu Beginn des Veranlagungszeitraums hat oder ihn im Laufe des Veranlagungszeitraums begründet hat oder
2. bei mehrfachem Wohnsitz einen Wohnsitz in diesem Gebiet hat und sich dort überwiegend aufhält.

Voraussetzung für die Anwendung des Satzes 7 ist, daß das Objekt vor dem 1. Januar 1995 hergestellt oder angeschafft worden ist. Die Sätze 2, 4 und 5 sind für in Satz 7 bezeichnete Objekte entsprechend anzuwenden.

- (6) Miteigentümern einer Wohnung steht die Steuerermäßigung nur aus dem ihrem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Bemessungsgrundlage zu. Wird eine im Miteigentum stehende Wohnung von einzelnen Miteigentümern allein genutzt, so erhalten diese aus der gesamten Bemessungsgrundlage dieser Wohnung die Steuer-

ermäßigung, sofern die Nutzfläche dieser Wohnung den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Teil der Gesamtnutzfläche des Gebäudes nicht übersteigt. Das Miteigentum an einer eigengenutzten Wohnung steht für die Frage des Objektverbrauchs dem Alleineigentum gleich. Sind Ehegatten Miteigentümer einer eigengenutzten Wohnung, so werden sie, solange die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 vorliegen, wie ein Steuerpflichtiger behandelt. Die den Ehegatten zustehende Steuerermäßigung ist im Verhältnis der Miteigentumsanteile auf die Ehegatten aufzuteilen. Erwirbt im Fall des Satzes 4 ein Ehegatte infolge Erbfalls einen Miteigentumsanteil an der Wohnung, so kann er die auf diesen Anteil entfallende Steuerermäßigung weiter in der bisherigen Höhe abziehen. Entsprechendes gilt, wenn während des Abzugszeitraums die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 wegfallen und ein Ehegatte den Anteil des anderen Ehegatten an der Wohnung erwirbt. Sind mehrere Steuerpflichtige Eigentümer einer gemeinsam genutzten Wohnung, so können die Steuerermäßigungsbeträge gesondert und einheitlich festgestellt werden. Die für die gesonderte Feststellung von Einkünften nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a der Abgabenordnung geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden."

- e) In § 39 a Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 werden nach den Worten "10 f", die Worte "10 g" eingefügt, der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt: "für die Steuerermäßigung nach § 34 h ist auf Antrag der vierfache Betrag abzuziehen."
- f) § 52 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 14 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 10 e Abs. 1 bis 5 und 7 gelten nur für Objekte, die aufgrund eines vor dem 1. Januar 1992 rechts-
wirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags
erworben oder aufgrund eines vor dem 1. Januar
1992 gestellten Bauantrags errichtet wurden. So-
fern bei Ausbauten und Erweiterungen ein Bauantrag
nicht erforderlich ist, tritt an dessen Stelle der
Baubeginn. § 10 e Abs. 6 gilt letztmals für Vor-
kosten, die vor dem 1. Januar 1992 entstanden
sind."
 - bb) Nach Absatz 14 a wird folgender neuer Absatz 14 b
eingefügt:

"§ 10 g ist erstmals auf nach dem 31. Dezember
1991 entstandene Vorkosten anzuwenden."
 - cc) Die bisherigen Absätze 14 b und c werden Absätze
14 c und d.
 - dd) Nach Absatz 24 a wird folgender neuer Absatz 24 b
eingefügt:

" § 34 n wird erstmals auf eigengenutzten Wohnraum angewandt, der aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1991 abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts erworben oder aufgrund eines nach dem 31. Dezember 1991 gestellten Bauantrags errichtet wird. Sofern für die Schaffung von Wohnraum ein Bauantrag nicht erforderlich ist, tritt an die Stelle des Bauantrags der tatsächliche Baubeginn."

Begründung

A. Allgemeines

Die Schaffung eigengenutzten Wohnraums wurde seit Inkrafttreten des Wohneigentumsförderungsgesetzes ab dem Jahr 1987 zweigleisig durch den Abzug der sogenannten Grundförderung nach § 10 e Abs. 1 und 2 EStG und den Abzug der bis zum Beginn der Eigennutzung entstandenen Aufwendungen nach § 10 e Abs. 6 EStG wie Sonderausgaben einerseits und durch das Baukindergeld nach § 34 f EStG andererseits gefördert. Dabei kam der Sonderausgabenabzug im Rahmen von § 10 e EStG den Beziehern höherer Einkommen wegen der progressiven Gestaltung des Einkommensteuertarif überproportional zugute. Demgegenüber führte der Sonderausgabenabzug bei Beziehern niedrigerer Einkommen zu einer vergleichsweise geringen steuerlichen Entlastung. Dies trifft angesichts der wirtschaftlichen Gesamtsituation vornehmlich auch die Steuerpflichtigen in den neuen Bundesländern.

Vor dem Hintergrund des notwendigen Abbaus von Subventionen und der Situation in den neuen Bundeslän-

dern sollte aus sozialpolitischen Erwägungen bei der Wohneigentumsförderung künftig einer progressionsunabhängigen Förderung in Form einer die tarifliche Einkommensteuer mindernden Steuerermäßigung der Vorzug eingeräumt werden. Durch die vom Einkommen unabhängige Steuerermäßigung verringert sich die Förderung bei Beziehern höherer Einkommen zugunsten einer weitergehenden Förderung in den niedrigeren Einkommensgruppen.

Hierzu wird die Steuerbegünstigung nach § 10 e EStG auf einen Abzug des Förderbetrages umgestellt. In die Bemessungsgrundlage können die vollen Anschaffungskosten des Grund und Bodens einbezogen werden. Die Bemessungsgrundlage wird auf einen Höchstbetrag von 330.000 DM begrenzt, der sich für jedes zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kind um 15.000 DM auf höchstens 420.000 DM erhöht.

Der Fördersatz beträgt 1,5 v.H. Als Ersatz für den Wegfall des Baukindergeldes nach § 34 f EStG erhöht sich die Förderung für jedes zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörende Kind um 0,5 v.H. der Bemessungsgrundlage. Die Steuerermäßigung führt zu einer Vergütung an den Steuerpflichtigen, wenn und soweit die um die sonstigen Steuerermäßigungen geminderte tarifliche Einkommensteuer niedriger ist als die Steuerermäßigung. Dadurch wird gewährleistet, daß die Förderung dem Steuerpflichtigen auch in solchen Jahren zugute kommt, in denen sein zu versteuerndes Einkommen besonders gering ist.

Die Änderungen lehnen sich so weit wie möglich an die bisherige Regelung des § 10 e EStG an. Einige bei der bisherigen Förderung aufgetretene Problembereiche werden jedoch zugleich bereinigt.

Die Neuregelung ist erstmals für Wohnungen, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, für die die Investitionsabsicht nach dem 31. Dezember 1992 ins Werk gesetzt wurde.

Die übrigen Änderungen betreffen Folgeänderungen.

B. Zu den einzelnen Maßnahmen

Zu a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu b)

Die Regelung übernimmt die bisher in § 10 e Abs. 6 EStG geregelte Berücksichtigung von Aufwendungen vor Beginn der Eigennutzung wie Sonderausgaben. Die Möglichkeit des Abzugs von sogenannten Vorkosten bewirkt eine steuerliche Entlastung in der finanziell besonders kritischen Bauphase und wird deshalb beibehalten. Sie orientiert sich nach wie vor an den vorab entstandenen Werbungskosten, die bei bestehender Vermietungsabsicht vor der Erzielung von Mieteinnahmen bereits berücksichtigt werden können. Im Gegensatz zu § 10 e Abs. 6 EStG soll das Erfordernis des unmittelbaren Zusammenhangs der Aufwendungen zur Anschaffung oder Herstellung der Wohnung aufgegeben werden (eckige Klammer). Insbesondere diese Voraussetzung für den Vorkostenabzug nach § 10 e Abs. 6 EStG war in der Vergangenheit ausschlaggebend für einen gegenüber dem Begriff der vorab entstandenen Werbungskosten engeren Vorkostenbegriff. Dies hat nicht selten zu mißbräuchlichen Gestaltungen geführt, indem zur Verlagerung der Vorkosten in den Werbungskostenbereich das Bestehen einer Vermietungsabsicht behauptet und teilweise Schein- und Zeitmietverträge abgeschlossen wurden.

Zu c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu d)

Zu Absatz 1

Wie bei § 10 e Abs. 1 und 2 EStG werden eigengenutzte Wohnungen sowie Ausbauten und Erweiterungen an eigengenutzten Wohnungen gefördert. Die bisher gesonderte Regelung in § 10 e Abs. 2 EStG für Ausbauten und Erweiterungen ist in Absatz 1 integriert.

Eine Eigennutzung ist wie bisher bei Nutzung der Wohnung durch den Steuerpflichtigen und/oder seinen Ehegatten anzunehmen. Dieser Eigennutzung wird die unentgeltliche Überlassung an ein zum Haushalt gehörendes Kind gleichgestellt (eckige Klammer). Dabei handelt es sich in erster Linie um Fälle, in denen für ein auswärts zur Berufsausbildung untergebrachtes Kind in Ermangelung ausreichender Mietwohnungen am Ausbildungsort eine eigene Wohnung erworben werden muß. Diese Wohnung war wegen unentgeltlicher Überlassung nach der bisherigen Verwaltungsauffassung nicht begünstigt. Da gerade in diesen Fällen ein durch das Kind erhöhter Wohnbedarf besteht, ist die Ausdehnung der Förderung auf unentgeltlich von zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindern genutzten Wohnungen vertretbar, zumal die Förderung zum Objektverbrauch führt.

Die Regelung zu den Ferien- und Wochenendwohnungen übernimmt zur Klarstellung die zu § 10 e EStG ergangene BFH-Rechtsprechung.

Zu Absatz 2

Der mit dem Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung beginnende achtjährige Ermäßigungszeitraum wird aus § 10 e EStG grundsätzlich übernommen. Da im einzelnen Jahr des Ermäßigungszeitraums die Förderung voraussetzt, daß wenigstens kurzfristig die Wohnung eigengenutzt wird, kann es wie bereits bei § 10 e EStG Fälle geben, in denen für einzelne Jahre die Förderung mangels Eigennutzung ausscheidet. Dies betrifft vor allem Fälle, in denen die Wohnung vom Erwerber nicht bereits im Jahr des Erwerbs bezogen werden kann, weil sie renoviert werden muß oder noch von einem Mieter oder vom früheren Eigentümer genutzt wird. Um bei diesen Fällen die Förderung nicht zu verlieren, wurde häufig der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums durch gekünstelte vertragliche Regelungen hinausgeschoben. Dieselbe Rechtsfolge trat ein, wenn während des Abzugszeitraums - etwa wegen längerer beruflicher Abwesenheit - die Wohnung nicht eigengenutzt werden konnte, wodurch auch die Mobilität der Arbeitnehmer eingeengt wurde. Dies rechtfertigt die Verlängerung des Ermäßigungszeitraums um diese Jahre (eckige Klammer). Um die betroffenen Fälle aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in einem überschaubaren Rahmen zu halten, ist für den Ermäßigungszeitraum eine Obergrenze von 12 Jahren vorgesehen.

Zu Absatz 3

In die Bemessungsgrundlage werden wie bisher die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung bzw. eines Ausbaus oder einer Erweiterung einbezogen. Zusätzlich werden die gesamten Anschaffungskosten des

Grund und Bodens berücksichtigt. Anders als bei § 10 e Abs. 2 EStG gilt dies auch bei Ausbauten und Erweiterungen. Zur Vermeidung einer Doppelbegünstigung der Anschaffungskosten des Grundstücks werden die Anschaffungskosten des Grund und Bodens nur begünstigt, soweit sie nicht bereits in die Bemessungsgrundlage der Steuerermäßigung nach § 34 h EStG oder die Förderung nach § 10 e Abs. 1 EStG für die ausgebaut oder erweiterte Wohnung selbst einbezogen worden sind.

Die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage um 15.000 DM für jedes zum Haushalt gehörende Kind trägt dem durch Kinder erhöhten Wohnbedarf und den deswegen höheren Anschaffungs- oder Herstellungskosten Rechnung. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhöhen erst ab dem Jahr ihres Entstehens ohne Rückbeziehungsmöglichkeit die Bemessungsgrundlage, da von da an erst förderbare Aufwendungen anfallen. Dasselbe gilt für Ausbauten und Erweiterungen, die während des Ermäßigungszeitraums der Wohnung selbst vorgenommen werden (eckige Klammer). Bisher bestand ein Wahlrecht, Ausbauten und Erweiterungen während des Ermäßigungszeitraums der Wohnung als selbständiges Objekt zu behandeln, für das eine Förderung allerdings erst nach Ablauf der Förderung der Wohnung für den dann noch verbleibenden Rest des Abzugszeitraums möglich war.

Zu Absatz 4

Die Erhöhung des Ermäßigungssatzes um 0,5 Prozentpunkte für jedes zum Haushalt gehörende Kind berücksichtigt die durch Kinder geminderte Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen. Sie tritt an die

Stelle des Baukindergeldes nach
§ 34 f EStG.

Die Möglichkeit der Vergütung der
Steuerermäßigung macht eine Nach-
holungsregelung wie in § 10 e
Abs. 3 EStG entbehrlich.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht der bis-
herigen Objektbeschränkung des
§ 10 e Abs. 4 EStG.

Zu Absatz 6

Die Regelung zu den Miteigentümern
entspricht der derzeitigen Verwal-
tungspraxis bei § 10 e EStG. Eine
Aufnahme in das Gesetz erscheint
erforderlich, da der Bestand dieser
Verwaltungspraxis angesichts neu-
erer Rechtsprechung des Bundesfi-
nanzhofs zu ähnlichen Fällen im
betrieblichen Bereich nicht mehr
gewährleistet ist (vgl. BFH-Urteil
vom 20.09.1990, BStBl. II 1991,
82). Die Regelung stellt sicher,
daß die Miteigentümer eines Zwei-
familienhauses mit zwei gleich-
großen Wohnungen, von denen jeweils
eine Wohnung durch einen der Mit-
eigentümer genutzt wird, für die
Wohnung die volle Steuerermäßigung
erhalten, wenn sie zur Hälfte Mit-
eigentümer sind.

Zu e)

Entsprechend der bisherigen Berück-
sichtigung des Baukindergelds im
Lohnsteuerermäßigungsverfahren wird
die Steuerermäßigung nach § 34 h
EStG mit dem vierfachen Betrag als
Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte
eingetragen.

Zu f)

Die Änderungen regeln die zeitliche
Anwendung der neuen Förderbestim-
mungen sowie das Auslaufen der seit-
herigen Förderung.